

(Berichterstatter Abgeordneter Schwager.)

(A) S. 5 wiedergegebenen Erklärungen der Regierungskommission festzuhalten. Die Staatsregierung ist aber bereit, bei der Entschliebung über die Ernennung der Haupteichamtsvorstände die Beschlüsse der beiden Ständekammern zu berücksichtigen und eingehend zu prüfen, welche der früheren Eichamtsvorstände den erhöhten Anforderungen der wesentlich erweiterten Haupteichämter zu entsprechen vermögen und sich demnach zur Beförderung eignen. Die Entschliebung hierüber ist noch ausgesetzt worden, weil die vier im Jahre 1912 anfangs probeweise eingestellten Techniker (ein Diplomingenieur und drei Gewerbeakademiker) sich noch in einem gewissen Vorbereitungsdienst befinden, um sich auch mit den schwierigeren Teilen des Eichdienstes völlig vertraut zu machen."

Diese Auskunft befriedigte aber die Deputation nicht. Man war der Meinung, daß gerade hier Klarheit gewünscht werden müsse darüber, welche von den jetzigen Eichamtsvorständen als Vorstände der Haupteichämter in Aussicht genommen worden sind. Von einer Seite wurde dabei betont, daß es eine große Unfreundlichkeit gegen die Deputation sei, wenn die Regierung die von dieser erbetene Auskunft, wer sich von den fünf jetzigen Eichamtsvorständen zur Besetzung eigne, nicht geben wolle.

Die Deputation beschloß insolgedessen kommissarische Beratung, die am 3. März erfolgte. In dieser gab nun der Herr Regierungskommissar über die Anstellung und

(B) Einstellung der Haupteichamtsvorstände folgende Erklärung ab:

"Bereits in der der geehrten Finanzdeputation A der Zweiten Ständekammer übermittelten und in den Bericht über Kap. 66 des Etats 1910/11 übernommenen Denkschrift über die Neuordnung des Eichwesens war darauf hingewiesen worden, daß die Stellen der Vorstände der künftigen fünf Haupteichämter wegen deren größerer Bedeutung und erweiterten Aufgaben mit Technikern zu besetzen sei, die die Gewerbeakademie in Chemnitz oder eine gleichwertige Anstalt besucht hätten. Die Entschliebung darüber, ob die jetzigen Vorstände der Staatseichämter trotz des Mangels gewerbeakademischer Vorbildung in ihren derzeitigen Stellen zu belassen seien, bleibe vorbehalten. Im Etat 1911/12 sind sie als Haupteichamts-Vorstände aufgeführt.

Die hierauf an die Ständeversammlung 1911/12 gerichtete Petition der Vorstände der noch bestehenden Staatseichämter vom 5. Dezember 1911 gab der Staatsregierung Anlaß, sich über die Besetzung der Vorstandsstellen bei den künftigen Haupteichämtern mit besser vorgebildeten Beamten eingehender auszusprechen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die betreffenden, bei den Landtagsakten befindlichen Schreiben vom 13. Februar und vom 27. Februar 1912 nebst Beilagen Bezug genommen werden. Aus den Beilagen des ersten Schreibens war insbesondere zu ersehen, daß nur einer der Eichamtsvorstände die Maschinenbauschule in Chemnitz besucht hatte und dann acht Jahre lang

als Techniker in einer Wagenfabrik tätig gewesen war. (C) Ein anderer hatte nur die Abendkurse der Dresdner städtischen Gewerbeschule besucht und dann als Feinmechaniker in Fabriken gearbeitet. Zwei weitere Eichamtsvorstände sind gelernte Mechaniker, einer ein gelernter Schlosser mit praktischer Erfahrung, aber ohne technische Schulbildung.

Wie in dem Schreiben vom 23. Februar bereits mitgeteilt wurde, ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, über die Besetzung der fünf Vorstandsstellungen Entschliebung zu fassen. Es wird dies voraussichtlich auch nicht vor dem 1. Januar 1915 geschehen. Bindende Erklärungen hierüber und insbesondere über die in Betracht kommenden Personen abzugeben, ist das Ministerium weder in der Lage, noch gewillt. Die Besetzung der im Etat vorgesehenen Stellen gehört zu den Regierungsgeschäften, für die die Regierung und nicht der Landtag die Verantwortung trägt."

Wenn zwar die Deputation in dieser Regierungserklärung eine große Unfreundlichkeit erblickte, mußte sie sich nach Lage der Dinge nunmehr doch mit der Regierungserklärung bescheiden.

Bei den Deputationsberatungen wurde die Schwerfälligkeit einiger Ausführungsvorschriften bemängelt, so unter anderem über die Eichungen der Wagen über 3000 kg Tragkraft und der größeren Förderwagen in Steinbruch- und Bergwerksbetrieben. Man war der Meinung, daß die jetzt bestehenden Vorschriften insoweit (D) eine Änderung erfahren möchten, als diese Wagen und Förderwagen auch von den Untereichämtern geeicht werden könnten; denn man sagte sich, wenn Objekte bis 2999 kg Tragkraft von den Untereichämtern geeicht werden könnten, dann müßten diese auch solche für größere Tragkraft und solche mit größerem Kubikinhalt zu eichen imstand sein. Dadurch würden den Antragstellern nicht nur Kosten, sondern würde den Haupteichämtern auch viele Zeit erspart werden. Die Regierung hat zugesagt, zu prüfen, ob es angängig sei, die Befugnisse der Untereichämter in geeigneten Fällen nach der gedachten Richtung hin zu erweitern. Die bemängelte "Schwerfälligkeit" der Ausführungsbestimmungen entbehre gewissermaßen nicht einer Berechtigung.

Meine Herren! Das Kap. 66 schließt mit einem Überschusse von 122 975 M. ab.

Nach § 16 Abs. 3 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 ist bei Festsetzung der Eichgebühren aber von dem Grundsatz auszugehen, daß die Gesamteinnahme aus den Gebühren die Kosten des Eichwesens nicht übersteigen solle. Es sollen demnach Überschüsse nicht gemacht werden. Die Einstellung des Überschusses von 122 975 M. erschien deshalb der Deputation bedenklich, und sie erbat dieserhalb schriftliche Auskunft von der Regierung über den Zusammenhang dieses Überschusses.